

Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 folgende Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld) beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Die Durchführung der Bildungsveranstaltungen der KVHS Anhalt-Bitterfeld wird in der Regel entsprechend fachlich vorgebildeten neben- oder freiberuflichen Lehrkräften (Dozenten) übertragen. Mit den Dozenten werden Verträge (Honorarverträge) nach den Bestimmungen dieser Honorarsatzung abgeschlossen, in denen insbesondere ihre Rechte und Pflichten festgeschrieben werden.

§ 2 Honoraranspruch

- (1) Die Dozenten der KVHS Anhalt-Bitterfeld erhalten für die Durchführung der Bildungsveranstaltungen der KVHS Anhalt-Bitterfeld ein Honorar.
- (2) Die Höhe des Honorars wird in einem Honorarvertrag geregelt.

§ 3 Honorarverträge

- (1) Für die Honorarverträge mit den Dozenten gelten die Vorschriften des BGB über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.), soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Durch diesen Vertrag wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Träger der KVHS Anhalt-Bitterfeld begründet.
- (2) Der Honorarvertrag tritt erst dann in Kraft, wenn sich mindestens 10 Teilnehmer für die vom Dozenten durchzuführende Bildungsveranstaltung (verbindlich) angemeldet haben.

Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmern ist zustimmungspflichtig. Eine Zustimmung kann nur unter der Voraussetzung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erteilt werden und wenn an der Durchführung der Bildungsveranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Über diese Ausnahmen entscheidet der Leiter der KVHS.

- (3) Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der im Honorarvertrag benannten Frist, spätestens jedoch mit der Beendigung der jeweiligen Bildungsveranstaltung. Die vertraglich vereinbarte Frist kann sich nach der Anzahl der durch den Dozenten zu leistenden Unterrichtsstunden bestimmen.
- (4) Steuerabzüge vom Honorar werden durch die KVHS Anhalt-Bitterfeld nicht vorgenommen. Die Versteuerung der Honorareinkünfte nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Dozenten selbst. Dies gilt für eventuell abzuführende Sozialabgaben gleichermaßen.
- (5) Für die Einhaltung der Vorschriften zur Nebentätigkeit des jeweiligen Arbeitgebers ist der Dozent selbst verantwortlich.
- (6) Mit der Unterzeichnung des Honorarvertrages verpflichtet sich der Dozent:
- a) im Rahmen seiner Tätigkeit die Interessen der KVHS Anhalt-Bitterfeld wahrzunehmen und diese insbesondere hinsichtlich ihrer Zielsetzungen in der Erwachsenenbildung zu unterstützen,
 - b) die übernommene Lehrtätigkeit persönlich auszuüben,
 - c) den für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltung erhaltenen Lehrauftrag vereinbarungsgemäß zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Leiters der KVHS bzw. des zuständigen Fachbereichsleiters davon abzuweichen,
 - d) bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung sowie bei Terminverlegung den Leiter der KVHS bzw. den zuständigen Fachbereichsleiter unverzüglich zu benachrichtigen,
 - e) die Kursunterlagen regelmäßig und gewissenhaft zu führen.

§ 4 Höhe des Honorars

- (1) Für die Durchführung bzw. Leitung einer Bildungsveranstaltung der KVHS Anhalt-Bitterfeld wird die Höhe des Honorars je nach Arbeitsumfang hinsichtlich der Vorbereitung, der Qualifikation und Erfahrung des Dozenten sowie unter Beachtung des inhaltlichen Niveaus des Themas der Bildungsveranstaltung auf mindestens 13,00 Euro bis zu maximal 18,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) festgesetzt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann unter der Voraussetzung der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Leiter der KVHS ein Honorar vereinbaren, das von den in Absatz 1 festgelegten Höhen für die Honorare abweicht.
So kann insbesondere ein über das in Absatz 1 festgesetzte maximal mögliche Honorar hinausgehendes Honorar vereinbart werden, wenn dies zur Gewinnung eines besonders qualifizierten Dozenten zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung erforderlich ist oder wenn an der Durchführung einer bestimmten Bildungsveranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Höhe des Honorars wird nach erfolgter Bewertung unter Beachtung der Bestimmungen dieser Honorarsatzung auf Vorschlag der Fachbereichsleiter durch Entscheidung des Leiters der KVHS festgesetzt.

Die Bewertung und Entscheidung zur festgesetzten Höhe des Honorars ist für jeden Dozenten aktenkundig zu dokumentieren.

§ 5 Honorarzahlung

- (1) Der Dozent erhält nur die vertraglich vereinbarte Höhe des Honorars. Für Unterrichtsstunden, die der Dozent ohne Zustimmung der KVHS Anhalt-Bitterfeld gehalten hat bzw. hält, wird kein Honorar gezahlt.
- (2) Muss eine Bildungsveranstaltung durch die KVHS Anhalt-Bitterfeld aus Gründen abgesagt werden (z. B. wegen zu geringer Beteiligung), die der Dozent nicht zu vertreten hat, so erhält er das Honorar für eine Unterrichtsstunde, soweit die KVHS den Dozenten nicht mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn dieser Bildungsveranstaltung über den Ausfall dieser informiert hat.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung einer laufenden Bildungsveranstaltung oder bei Verhinderung des Dozenten erhält dieser das Honorar nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (4) Mit der Zahlung des vertraglich vereinbarten Honorars sind Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Kontrollzeiten nach Abschluss des Unterrichts (z. B. Raumkontrolle), die Fahrtkosten etc. abgegolten.
Ebenfalls eingeschlossen in die Zahlung des vertraglich vereinbarten Honorars ist die Teilnahme an Besprechungen mit den Mitarbeitern der KVHS Anhalt-Bitterfeld insbesondere zum Zweck der Koordination der Bildungsveranstaltungen, an Dozentenkonferenzen etc.
- (5) Vorauszahlungen von Honoraren sind nicht statthaft.
- (6) Das Honorar wird grundsätzlich an den Dozenten überwiesen.

§ 6 Fälligkeit des Honorars

- (1) Das Honorar wird mit der Beendigung der vereinbarten Leistung und nach dem Einreichen der vollständigen Kursunterlagen einschließlich der vollständig ausgefüllten Honorarabrechnung in der KVHS Anhalt-Bitterfeld fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Die Auszahlung ist an die Erfüllung des mit dem Dozenten abgeschlossenen Honorarvertrages gebunden. § 5 Absatz 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Bildungsveranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum stattfinden, kann eine Abrechnung und Auszahlung des Honorars in kürzeren Zeitabschnitten vereinbart werden. Die Genehmigung hierzu obliegt dem Leiter der KVHS.

§ 7 Verfall des Honoraranspruchs

Der Honoraranspruch nach § 2 erlischt drei Monate nach Beendigung der Bildungsveranstaltung, soweit dieser in diesem Zeitraum nicht durch den Dozenten geltend gemacht worden ist.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 9
Bekanntmachung der Neufassung

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld) in ihrer vorstehenden Fassung neu bekanntzumachen.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der KVHS Anhalt-Bitterfeld vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 15.06.2018

gez. U. Schulze
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	14. Juni 2018	15. Juni 2018	29. Juni 2018	12/18 Seite 22	30. Juni 2018

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.